



STATUTEN DES VEREINS „CLUB 1989“

Art. 1 (Name, Sitz)

1. Unter dem Namen „Club 1989“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Sarnen.

Art. 2 (Zweck)

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die nachhaltige Förderung und finanzielle Unterstützung der Nachwuchsabteilung von Ad Astra Sarnen.
 - b) die finanzielle Unterstützung der 1. Mannschaft von Ad Astra Sarnen.
 - c) den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern

Art. 3 (Mitgliedschaft)

1. Jede natürliche und juristische Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Mitglied durch die GV aufgenommen werden. Der definitive Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des ersten Mitgliederbeitrages.
2. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie sind jederzeit möglich.
3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die GV
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss durch die GVAustretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 (Finanzielle Mittel)

1. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Schenkungen oder anderen Zuwendungen
 - c) Zinsen von Vermögen
 - d) Veranstaltung von gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen

Art. 5 (Einsatz der Mittel)

1. Die finanziellen Mittel werden projektbezogen nach folgendem Schlüssel verteilt:
 - a) zu mindestens 3/4 (drei Viertel) an die Nachwuchsabteilung von Ad Astra Sarnen
 - b) zu maximal 1/4 (ein Viertel) an die 1. Mannschaft von Ad Astra Sarnen
2. Der Vorstand entscheidet normalerweise aufgrund von Anträgen aus der JUKO oder in Ausnahmefällen direkt aus der Nachwuchsabteilung von Ad Astra Sarnen, selbstständig über die Verteilung der vorhandenen Mittel.
3. Speziell bezeichnete Beiträge sind dem von den entsprechenden Gönnern gewünschten Zweck vollumfänglich zuzuführen.
4. Der Vorstand legt am Ende des Vereinsjahres der GV Rechenschaft über den Einsatz der Mittel ab.

Art. 6 (Organe)

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 7 (Die Generalversammlung)

1. Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich, normalerweise im 3. Semester, statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder per Mail einberufen.
2. Die GV behandelt insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d) Orientierung über unterstützte Projekte im abgelaufenen Vereinsjahr (Einsatz der Mittel)
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - h) Aufnahme, Austritte von Mitgliedern
 - i) Ehrungen
 - j) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - k) Änderung der Statuten
3. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen werden oder muss abgehalten werden, wenn min. 1/5 (ein Fünftel) der Aktivmitglieder dies verlangen.
4. Anträge an die GV sind 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich oder per Mail einzureichen.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.
6. Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu.
7. Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

Art. 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst.
2. Folgende Chargen müssen besetzt werden:
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Aktuar (ein von Ad Astra Sarnen, normalerweise aus der JUKO, bestimmtes Mitglied)
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand behandelt die laufenden Projekte (Geschäfte) und vertritt den Verein nach aussen und nach innen.
5. Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar Kollektivunterschrift.
6. Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 9 (Revisionsstelle)

1. Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der GV Bericht zu erstatten.
2. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 (Finanzen)

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr (1. Juli bis 30. Juni).
2. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 11 (Jahresbeitrag)

1. Die GV legt die jährlich zu leistenden Beträge fest. Diese betragen bei der Gründung:
 - a) Für Einzelpersonen mindestens Fr. 200.00 (inkl. „CLUB 1989“ Mitgliederkarte)
 - b) Für Firmen mindestens Fr. 400.00 (inkl. „CLUB 1989“ Mitgliederkarte)

Art. 12 (Schlussbestimmungen)

1. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) - Mehrheit der an einer GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer fristgerecht einberufenen GV beschlossen werden. Erfolgt eine Auflösung, so ist das Vereinsvermögen im Sinne des Zwecks (Art. 2) des Vereins, zu verwenden.
3. Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.
4. Diese Statuten treten anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins vom 22. August 2014 in Kraft.

Sarnen, 22. August 2014

Der Präsident

Der Aktuar

.....
(Marc Eggimann)

.....
(Christoph Bitterli)